



**Diskussionsforum Teilhabe und Prävention**

Herausgegeben von:

**Dr. Alexander Gagel & Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

**Prof. Dr. Wolfhard Kohte**  
Martin-Luther-Universität  
Halle-Wittenberg

**Prof. Dr. Ulrich Preis**  
Institut für Deutsches und  
Europäisches Sozialrecht,  
Universität zu Köln

**Prof. Dr. Felix Welti**  
Hochschule Neubrandenburg

Oktober 2007

## **Forum A**

Leistungen zur Teilhabe und Prävention  
– Diskussionsbeitrag Nr. 11/2007 –

### **Ermessensfehlerhafte Anrechnung einer zuvor abgebrochenen Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben auf eine nachfolgende Teilförderung**

- Anmerkung zu BSG, Urteil vom 20.03.2007, Az. B 2 U 18/05 R -

*von Dennis Bunge, wiss. Mitarbeiter am Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in  
Europa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel*

Das Recht der Leistungen zur beruflichen Rehabilitation ist nach wie vor von vielen Unsicherheiten geprägt. Das liegt nicht zuletzt daran, dass den Rehabilitationsträgern in den Vorschriften zur Leistungserbringung überwiegend Ermessen eingeräumt ist. Bei dessen Ausübung haben die Träger eine Fülle von Aspekten - unter anderem die Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, das Wunsch- und Wahlrecht des Betroffenen etc. - zu beachten. Das macht die Entscheidung schwierig und bietet angesichts knapper Kassen auch eine Gelegenheit, die Leistungsausgaben durch restriktive Ermessensausübung zu steuern. Das Bundessozialgericht hat in einer aktuellen in dem folgenden Beitrag besprochenen Entscheidung mehr Klarheit in diesen Themenkreis gebracht.

In dem zu Grunde liegenden Rechtsstreit ging im Wesentlichen um die Frage, ob und ggf. inwieweit die Kosten abgebrochener Maßnahmen bei der Bewilligung neuer Maßnahmen anzurechnen sind. Das BSG hat einer entsprechenden Rechtsprechungstendenz folgend trägerseitigen Bestrebungen, eine solche Anrechnung vorzunehmen, eine Absage erteilt.

Dr. Alexander Gagel  
Marcus Schian  
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter [www.igpr.de](http://www.igpr.de) aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

## BSG, Urteil vom 20.03.2007- B 2 U 18/05 R -

### I. Wesentliche Aussagen des Urteils

1. Die Anrechnung der bisherigen Aufwendungen für eine zuvor abgebrochene Maßnahme der Teilhabe am Arbeitsleben auf den Höchstbetrag einer Teilförderung (hier: nach § 35 Abs. 3 SGB VII) ist ermessensfehlerhaft.
2. Das Risiko einer unterlassenen Berufsfindung trägt nicht alleine der Rehabilitand.

### II. Der Fall

Der Kläger nahm an einer **Umschulung** zum Sozialversicherungsfachangestellten teil, die nach einer Berufskrankheit notwendig geworden war, da er in seinem bisherigen Beruf als Krankenpfleger nicht mehr arbeiten konnte. Dieser Umschulung ging allerdings **keine Berufsfindung** voraus. Sie begann 1999, sollte sich über 24 Monate erstrecken und wurde von dem beklagten Unfallversicherungsträger als berufsfördernde Maßnahme inklusive der damit verbundenen Kosten geleistet, da es sich um eine dem früheren Beruf des Klägers vergleichbare Tätigkeit handelte.

Nach einem halben Jahr **brach der Kläger die Umschulung** trotz Fortschritten auf Grund von Unterforderung **ab**. Zugleich äußerte er den Wunsch, in den Bereich der elektronischen Datenverarbeitung wechseln zu wollen.

Mitte 2000 nahm der Kläger an einer **Berufsfindung und Arbeitserprobung** teil. Er kam zu dem Ergebnis, ein Fachhochschulstudium mit dem Studiengang Elektrotechnik auf Diplom zu beginnen.

Die Beklagte teilte daraufhin dem Kläger mit, dass sie dieses Studium durch **Teilförderungsleistungen** finanziere, allerdings zog sie bei der Berechnung der Höchstleistung die Aufwendungen für die erfolglose, weil abgebrochene Umschulung ab. Gewährt werde ausschließlich eine Teilförderung nach § 35 Abs. 3 SGB VII, da man mit der Ausbildungswahl zwar grundsätzlich einverstanden sei und diese fördere, jedoch müsse sich der Kläger den von ihm verschuldeten **Abbruch der Umschulung auch finanziell anrechnen** lassen. Bei dem nun angestrebten Studium handele es sich ferner um eine höherwertige Tätigkeit als die, die der Kläger bisher ausgeführt hat. Daher könne grundsätzlich nur eine Teilförderung gewährt werden, also eine Leistung, die für eine angemessene berufsfördernde Maßnahme gewährt worden wäre, wie dies bei der ursprünglichen Umschulung der Fall gewesen wäre.

Dies sei nach Ansicht der Beklagten auch unter dem Aspekt der **Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** geboten. Darüber hinaus würde die Nichtanrechnung der bereits finanzierten Umschulung eine vom Gesetzgeber nicht gewollte Besserstellung gegenüber anderen Rehabilitanden darstellen.

Das SG Mannheim verurteilte die Beklagte zur **Neufestsetzung der Teilförderungsleistung** und der Übergangsleistungen. Die **Anrechnung** der Aufwendungen für die frühere Ausbildung auf die neue Förderungsleistung sei **nicht statthaft**.

Das LSG Baden-Württemberg wies die Berufung der Beklagten zurück und kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die Beklagte bei der Neufestsetzung des Leistungsanspruchs die Rechtsauffassung des Senats zu beachten habe, wonach die **erste Umschulung keine Berücksichtigung bei der Berechnung der Teilförderungsleistung** finden dürfe. Der von der Beklagten nicht gerügte grundsätzliche Anspruch auf Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben umfasse nach Ansicht des LSG jedoch nicht, dass eine über dem Niveau der Ausbildung zum Krankenpfleger liegende Tätigkeit vollständig ersetzt werden müsse. Darüber hinaus stehe die Anrechnung der abgebrochenen Ausbildung auf das höherwertige Studium nicht in ihrem Ermessen, da dies eine Frage der Bemessung der Teilförderung sei. Für eine Anrechnung existiere keine Rechtsgrundlage. Sie widerspreche der Verpflichtung des Unfallversicherungsträgers, mit allen geeigneten Maßnahmen die Wiedereingliederung des Rehabilitanden zu sichern. Die Eingliederung sei durch den Abbruch noch nicht erreicht, so dass die Beklagte weitere Maßnahmen zu treffen habe, damit dieses Ziel erreicht werde. Die **abgebrochene Maßnahme** sei insofern auch **nicht geeignet** gewesen, den Kläger in den Arbeitsmarkt zu integrieren, **weil sie gar nicht seinem Wunsch entsprach**.

Mit der Revision sieht die Beklagte ihr Ermessen aus § 35 Abs. 3 SGB VII bei der Festsetzung der Leistungshöhe rechtswidrig eingeschränkt. Die abgebrochene Ausbildung müsse bei der Berechnung der Teilförderungsleistung Berücksichtigung finden, da eine erneute pauschale Höchstförderung des Klägers der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und der Gleichbehandlung aller Rehabilitanden widerspreche. Der Kläger führte dagegen an, dass das letztendlich erfolgreich durchgeführte Studium nur mit Hilfe von Ersparnissen und der finanziellen Unterstützung seiner Verwandtschaft durchgeführt werden konnte, und dass die von der Beklagten gewährte reduzierte Teilförderung hierfür nicht ausgereicht hätte.

### III. Die Entscheidung

Das BSG hält die Revision des Unfallversicherungsträgers für unbegründet. Die Verurteilung zur Neufestsetzung der Teilförderung unter Beachtung der Rechtsauffassung des LSG war rechtmäßig.

**Anspruchsgrundlage** für den Anspruch des Klägers auf Förderung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist § 26 Abs. 1 S. 1 SGB VII. Nach Abs. 2 Nr. 2 dieser Vorschrift hat der Unfallversicherungsträger mit allen geeigneten Mitteln möglichst frühzeitig den Versicherten einen ihren Neigungen und Fähigkeiten entsprechenden Platz im Arbeitsleben zu sichern. Für die Ausgestaltung der einzelnen Leistungen ist § 35 SGB VII i.V.m. §§ 33 bis 38 SGB IX maßgeblich. Hierbei sollen Eignung, Neigung und bisherige Tätigkeit Berücksichtigung

finden (§ 33 Abs. 4 S. 1 SGB IX). Bei mehreren in Frage kommenden Maßnahmen hat der Unfallversicherungsträger ein **Auswahlermessen**, welche dieser Maßnahmen er fördern will. Ist die gewünschte Ausbildung des Versicherten höherwertiger als seine bisherige, so kann der Unfallversicherungsträger diese bis zu dem Betrag fördern, der für eine angemessene und gleichwertige Ausbildung gewährt werden würde. Das heißt, dass der Rehabilitand in diesem Falle den über das Maß einer gleichwertigen Tätigkeit hinausgehenden finanziellen Aufwand selbst aufbringen müsse (vgl. § 35 Abs. 3 SGB VII).

Demzufolge bestehe ein grundsätzlicher **Anspruch des Klägers gegen die Beklagte auf Förderung des höherwertigen Studiums, jedoch nur als Teilförderung** i.S.d. § 35 Abs. 3 SGB VII. Strittig war hier nur deren Höhe. Das Ermessen des Leistungsträgers sei der Höhe nach nur dadurch beschränkt, als dass die Leistung die Höhe des Aufwandes, der bei einer angemessenen Maßnahme entstehen würde, nicht übersteigen dürfe. Die von der Beklagten angesprochene abgebrochene Maßnahme wäre zwar eine solche angemessene Maßnahme, allerdings sei diese aufgrund Motivationsmangels des Klägers nicht geeignet, diesen in das Arbeitsleben zurückzuführen, auch weil eine **Berufsfindungsmaßnahme ausgeblieben** sei, was zu Lasten der Beklagten gehen müsse. Dagegen sei das **Studium geeignet** gewesen, ihn wieder einer Tätigkeit nachgehen zu lassen und ihn in den Arbeitsmarkt zurückzuführen.

Die **Anrechnung der abgebrochenen Umschulung** bei der Berechnung der Teilförderungsleistung **war rechtswidrig**. Eine Rechtsgrundlage bestand nicht. Ein solches Vorgehen würde darüber hinaus dem Sinn und Zweck der Bewilligung einer Teilförderung entgegenstehen. Im Unfallversicherungsrecht stehe die dauerhafte Wiedereingliederung des Versicherten in das Arbeitsleben an oberster Stelle (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII und § 35 Abs. 1 SGB VII i.V.m. § 33 Abs. 1 SGB IX). Eine abgebrochene Maßnahme, also eine Förderung ohne einen für den Arbeitsmarkt relevanten Abschluss, lasse den Anspruch des Versicherten auf Wiedereingliederung nicht entfallen.

Bei der erneuten Festsetzung der Förderung **dürfen die bisherigen Aufwendungen keine Berücksichtigung finden**. Ein solches Vorgehen würde dazu führen, dass bereits zwei abgebrochene Umschulungen oder Ausbildungen das vom Gesetzgeber nicht gewollte „Konto“ des Versicherten aufbrauchen würde und dieser letztendlich keinen Anspruch gegen den Unfallversicherungsträger auf Wiedereingliederung bzw. Teilförderung haben könnte. Daher sei bei jeder zu bewilligenden Maßnahme die Teilförderung neu und **ohne Berücksichtigung früherer Leistungen** allein danach zu entscheiden, ob diese eine **erfolgreiche dauerhafte Wiedereingliederung in das Arbeitsleben** ermögliche. Das Vorgehen der Beklagten sei ferner nicht durch Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gedeckt. Der Einwand, dass andere Rehabilitanden dadurch benachteiligt werden würden, komme ebenfalls nicht zum Tragen, weil bei allen Rehabilitanden so vorgegangen werden müsse,

wie es das BSG und die Vorinstanzen für Recht befunden haben: Alle Unfallversicherten haben einen **Anspruch darauf, dass der Unfallversicherungsträger ermessensfehlerfrei über Leistungen entscheide**, wozu auch die Nichtanrechnung vorheriger Aufwendungen für abgebrochene Umschulungsmaßnahmen gehört.

#### **IV. Würdigung/Kritik**

Mangels umfangreicher Rechtsprechung zur **Teilförderung** gem. § 35 Abs. 3 SGB VII ist die Entscheidung des Bundessozialgerichts umso relevanter. Auch andere Rehabilitationsträger können von dieser Förderungsart Gebrauch machen, auch wenn sie nicht in allen Leistungsgesetzen explizit vorgesehen ist<sup>1</sup>.

Das Gericht zeigt den **Ermessensspielraum** der Rehabilitationsträger auf, wenn diese sich im Rahmen von Teilförderungsleistungen entschlossen haben, ein höherwertiges Studium bzw. Ausbildung ihres Versicherten zu fördern. Bereits durchgeführte aber erfolglose Maßnahmen dürfen hierbei keine Rolle spielen. Durch die im vorliegenden Fall vorgenommene „reduzierte Förderung“ durch den Unfallversicherungsträger war eine ausreichende Versorgung bzgl. des Lebensunterhalts des Versicherten nicht gewährleistet. Diese geschah vielmehr in Ergänzung durch finanzielle Hilfe seiner Verwandtschaft, eigener Arbeitsleistung und Aufwendung von Ersparnissen. Die Förderung ist jedoch Pflicht des Unfallversicherungsträgers, damit sich der Versicherte vollkommen auf die Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben konzentrieren kann und schnellstmöglich wieder in den Arbeitsmarkt integriert werden kann.

Deutlich wird auch, dass eine **adäquate Berufsfindung** Bestandteil der durch jeden Rehabilitationsträger vorzunehmenden Bedarfsermittlung und Konkretisierung des Leistungsanspruchs ist (§§ 10 Abs. 1, 33 Abs. 4 SGB IX). Sie hat, soweit erforderlich, jeder Entscheidung über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben vorauszugehen. Es ist Aufgabe der Rehabilitationsträger, die Erforderlichkeit einer Berufsfindung zu beurteilen und diese durchzuführen. Fehler und Versäumnisse bei der **Bedarfsermittlung** dürfen nicht zu Lasten der Leistungsberechtigten gehen, wenn diese nicht ihre Mitwirkungspflichten (§§ 60-64 SGB I) verletzt haben. Ist der Bedarf unzureichend ermittelt worden, schmälert dies nicht den späteren Leistungsanspruch.

Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.

---

<sup>1</sup> Vgl. LSG Saarland, Urteil v. 04.08.2006, Az. L 7 RJ 22/04 mit Anmerkung *Welti*, „Berufliche Neigung, Wunsch- und Wahlrecht und Berufswahlfreiheit bei Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben“ in Diskussionsforum A, Beitrag 9/2007 auf [www.iqpr.de](http://www.iqpr.de).